

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan M 1:1000 gekennzeichnete Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Oberhaselbach wird dem Dorfgebiet (MD) einbezogen/zugeordnet. Der Lageplan mit Festsetzungendurch Planzeichen ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

- Eine Bebauung ist nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenze möglich. Garagen dürfen als Grenzbebauung unter Beachtung der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- Die Grundflächenzahl GRZ gem. § 19 BauNVO darf max. 0,3 betragen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 um bis zu 50% überschritten werden.

§ 4

- Es sind Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern ist je je Doppelhaushälfte max. 1 Wohneinheit zulässig.
- Als bauliche Höchstgrenze sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
- Die max. zulässige Wandhöhe, ab FOK des Fahrbahnrandes der nördlich vorbeiführenden Erschließungsstraße auf Höhe der straßenzugewandten Gebäudemitte beträgt 6,50 m.
- Die Abstandsflächenregelungen der BayBO sind einzuhalten.
- Zulässige Dachformen sind Satteldächer, Flachdächer, einfache und versetzte Pultdächer sowie Walmdächer für Haupt- und Nebengebäude.
- Die Dacheindeckung ist mit kleinformatigen Dachplatten oder mit Blechdeckungen in Rot-, Braun- und Grautönen vorzunehmen. Wird bei Dächern eine Gesamtfläche von 50 m² mit Znk-, Blei- oder Kupferdeckung überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
- Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Vor jeder Garage ist auf dem Baugrundstück ein nicht eingezäunter Stauraum von mind. 5 m Tiefe anzulegen. Der Stauraum vor Garagen wird nicht als weiterer Stellplatz angerechnet. Bei Garagenzufahrten ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Wassergrinne mit Anschluss an die Oberflächenentwässerung zu erstellen, so dass vom Grundstück kein Wasser auf die öffentlichen Erschließungsflächen fließen kann. Im übrigen gilt die örtliche Garagen- und Stellplatzsatzung.

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.5. Baugrenze
- Verkehrsflächen**
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.7 Stauraum, nicht eingezäunt
- Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 9.1 private Grünfläche
- Ortsrandeingrünung -
 - 13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.1 vorh. Obstbaum, zu erhalten
 - zu pflanzender Laub- oder Obstbaum:
mind. 1 Einzelbaum je angefangene 300 m² Grundstücksfläche
- ohne Standortfestlegung
 - zu pflanzender Strauch/Heister
 - zu rodender Gehölzbestand
- Fichten, werden ersetzt durch neue Ortsrandeingrünung mit heimischen Gehölzen
- Obstbäume
- Sonstige Planzeichen**
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 15.14. Maßzahl

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu einem Maß von 1,0 m zulässig. Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen sind erst in einem Abstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Stützmauern sind unzulässig.
- Als Einfriedungen sind max. 1,20 m hohe, naturbelassene oder hell lasierte Holzzäune mit senkrechter Lattung, Metallzäune ohne Spitzen oder Hecken aus freiwachsenden Laubgehölzen zulässig.

Nadelgehölzhecken sind unzulässig.

Einfriedungen sind ausschließlich in sockelloser Bauweise durchzuführen (Punktfundamente). Mauern als Einfriedungen sind unzulässig.
Zur Feldflur sind auch verzinkte oder kunststoffummantelte Maschendrahtzäune zulässig.

§ 5

- Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen.
- Entlang der im Plan gekennzeichneten Grundstücksgrenzen ist als Ortsrandeingrünung eine mind. 2-reihige Gehölzpflanzung aus freiwachsenden heimischen Gehölzen der folgenden Liste vorzunehmen. Die Arten sind gleichmäßig zu verteilen und die Heister sind einzeln einzumischen.

Die entsprechenden gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

Nicht zulässig entlang sämtlicher Grundstücksgrenzen sind Nadelgehölze und/oder geschnittene Laubgehölzhecken.

Pflanzabstand: 1 x 1,50 m, Reihen diagonal versetzt, Baumanteil mind. 5%.

Auswahlliste:

Bäume: Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm oder Heister, 2 x verpflanzt, 200-250 cm Höhe.

Acer campestre	-Feld-Ahorn	Prunus padus	-Trauben-Kirsche
Acer platanoides	-Spitz-Ahorn	Quercus robur	-Stieleiche
Betula pendula	-Weiß-Birke	Sorbus aria	-Mehlbeere
Carpinus betulus	-Hainbuche	Sorbus aucuparia	-Eberesche
Fraxinus excelsior	-Gemeine Esche	Tilia cordata	-Winter-Linde
Prunus avium	-Vogel-Kirsche		

Obstbäume in heimischen Arten u. Sorten mindestens als Halbstämme (Empfehlungsliste des Landratsamtes Straubing-Bogen):

Apfelsorten:
Brettfacher, Danziger Kantapfel, Schöner von Wiltshire (Weiße Wachsenetle), Schöner von Nordhausen, Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Landsberger, Roter Eiser, Prinzenapfel, Schöner v. Boskop, Weißer Klarapfel, Karl Mithanner (Lokalsorte aus Kleinintrach b. Bogen), Schöner von Schönstein (Lokalsorte vom nördl. Lkrs.), Fromms Goldrenette (Lokalsorte vom Lallinger Winkel).

Birnensorten:
Gute Graue, Stuttgarter Geißhirtle, Schweizer Wasserbirne, bayerische Weinbirne, Alexander Lucas, Conference

PLANZEICHEN ALS HINWEIS

16. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 16.1 Gehölzbestand im Umfeld
- 16.2 Höhenlinien nach digitalem Geländemodell von
 Geodaten Online

17. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 17.1 Katasterfestpunkt
- 17.2 Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt und Zahlennachweis
- 17.3 Flurstücksgrenze mit unabgemarktem Grenzpunkt und graphischem Nachweis
- 17.4 bestehendes Wohngebäude, oberirdisch
- 17.5 bestehendes Nebengebäude, oberirdisch
- 17.6 Arkade, Passage, Durchfahrt
- 17.7 735/23 Flurstücksnummern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zwetschgensorten:
Hauszwetschge, Buhler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklade, Italienische Zwetschge

Süßkirschsorten:
Hedelfinger Riesenkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Frühe Maikirsche

Sauerkirschsorten:
Koröser Weichsel, Ludwigs Frühe

Walnuss:
Walnuss-Sämlinge

Sträucher: Mindestpflanzqualität 3-5 Triebe, 2 x verpflanzt, 60-100 cm

Cornus sanguinea	-Hartriegel	Rhamnus fragula	-Faulbaum
Corylus avellana	-Haselnuss	Rosa canina	-Hundsrose
Crateagus monogyna	-Weißdorn	Rosa arvensis	-Ackerrose
Euonymus Europaeus	-Pfaffenhütchen	Salix caprea	-Salweide
Ligustrum vulgare	-Liguster	Lonicera xylosteum	-Gem. Heckenkirsche
Sambucus nigra	-Schwarzer Holunder	Prunus spinosa	-Schlehe
Viburnum lantana	-Wolliger Schneeball		

Die Gehölzarten sind in annähernd gleichen Anteilen zu verwenden und annähernd gleichmäßig zu verteilen.

- Bei Baumpflanzungen sind Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von evtl. vorh. Erdkabeln freizuhalten.
- Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hof- u. Lagerflächen etc. sind ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasen-Pflaster, Rasengitter- oder Rasenfugensteine, Schotterrasen, wasserdurchlässige Betonsteine etc.). „Knirsch“-verlegtes Pflaster oder asphaltierte Flächen sind nicht zulässig (Minimierungsmaßnahme).
- Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig. Als Schottergarten gelten Gartenflächen, die außerhalb der befestigten Zufahrts-, Wege und Stellplatzflächen als Schotter-, Stein- oder Kiesflächen angelegt werden.

§ 6

Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Privatgrundstück zu versickern oder wieder zu verwenden. Falls eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, kann das unverschmutzte Niederschlagswasser in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden.
Zur Pufferung des Regenwassers sind Regenrückhalteschächte mit einem Puffervolumen von 5 l/m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 3 m³ und einer Drosseleinrichtung, die den Abfluss auf max. 0,5 l/s beschränkt, zu errichten. Der Überlauf dieses Schachtes kann an die Kanalisation angeschlossen werden. Die Kosten für den Anschluss an den nächstgelegenen Mischwasserkanal, auch auf öffentlichem Grund, hat der Eigentümer bzw. Bauherr zu tragen.
Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

VERFAHRENSHINWEISE

Die Aufstellung der Satzung erfolgt nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB. Entsprechend § 13 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB wird das Vereinfachte Verfahren angewendet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in vorliegender Situation abgesehen.

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Mallersdorf-Pfaffenberg hat in der Sitzung vom 24.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 beschlossen.

2. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. FACHSTELLENANHÖRUNG

Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. SATZUNG

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____ die Satzung beschlossen.

5. INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über die Einbeziehungssatzung wurde am _____ gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in den Räumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 und 4 der §§214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Mallersdorf-Pfaffenberg, _____
1. Bürgermeister Dobmeier

TEXTLICHE HINWEISE

- A ENERGIE**
- A.1 Soweit Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb einer Abstandszone von beidseits 2,50 m von Erdkabeln und Ver- und Entsorgungsleitungen vorgenommen werden, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- B DENKMALSCHUTZ**
- B.1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

EINBEZIEHUNGSSATZUNG nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "OBERHASELBACH-NORD"

GEMEINDE: MALLERSDORF-PFAFFENBERG
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN



PRÄAMBEL:

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG diese Einbeziehungssatzung als

SATZUNG.

Stand der Planung: **ENTWURF**

Datum	Name
Gez.	06.11.23 L.B.M.M.



BINDHAMMER Architekten,
Stadtplaner und Berater
Ingenieur Part mbB
08774/96996-0 info@bindhammer.de
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach

Bayerbach,
den 06.11.2023
Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer